



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti della costruzione pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Vertragsurkunde für Planerleistungen

Version ASTRA / Juni 2020

Projektbezeichnung:	IP Netz F3 - Migrationsschritt 3
Projektkurzbezeichnung:	IP Netz F3
Projektnummer:	180073
Vertragsbezeichnung:	PV/BL BSA, SIA Phasen 3.2-5.3
Projektleiter Bauherr:	René Schnüriger
Vergabeverfahren:	Offenes Verfahren
Klassifizierung in BöB/VöB:	Dienstleistungsauftrag
Vertragsnummer:	180073/000xxx
Erstelldatum:	

Vergütung netto, ohne MWST **CHF 0.00**

abgeschlossen zwischen der
handelnd durch

Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

der Unternehmung

mit Sitz

MWST-/UID-Nr.

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter ohne Generalplanerfunktion

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

Das schweizweite Projekt IP-Netz BSA (ASTRA Richtlinie 13040) ist ein Bestandteil des Projekts SA-CH (gemäss ASTRA Richtlinie 13031). Darin bildet es das Teilprogramm 3 'IP-Netz BSA', welches die Zielsetzung hat, den Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur für die Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) der Nationalstrassen zu standardisieren und auf ein modernes in die Zukunft gerichtetes Fundament zu stellen.

Das Projekt «IP Netzintegration F3» ist die Durchführung der Schritte, um das Netzwerk der Filiale 3 (F3) an die geforderte Netzwerkarchitektur in der Richtlinie 13041 anzupassen. Der Projektauftrag ist in die folgenden Migrationsschritte aufgeteilt:

Schritt 1: Anbindung der bestehenden Gebietseinheiten (GE) Netze an den Backbone Bund und Ablösung des VDV Netzes; Die Umsetzung des Schritt 1 läuft unter die Federführung einer anderen Organisationseinheit des Bundes, die F3 und GEs wirken hierbei unterstützend mit

Schritt 2: Redundante Anbindung analog zum ersten Schritt: Die Umsetzung des Schritt 2 läuft unter die Federführung einer anderen Organisationseinheit des Bundes, die F3 und GEs wirken hierbei unterstützend mit

Schritt 3: Anpassung der Topologie der GE Netze konform zur ASTRA Richtlinie 13040; die F3 führt das Projekt gemäss Vorgaben Abt. I-Ost und setzt es in den GEs um.

Die Leistungen des «PV/BL BSA»-Mandates «IP Netz F3» umfassen Projektierung und örtliche Bauleitung für die oben erwähnten Realisierung der Anpassung der Topologie der GE Netze konform zur ASTRA Richtlinie 13040 im gesamten F3 Gebiet

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten gemäss diesem Vertrag und seinen Bestandteilen folgende Leistungen:

Die Ziel der Aktivitäten im Rahmen vom "IP Netzintegration F3 - Schritt 3" ist die Anpassung der Topologie der GE VIII, GE X und GE XI Netze, welche konform zur ASTRA Richtlinie 13040 aufgebaut werden muss.

Die benötigten Massnahmen zur Umsetzung des Migrationsschritts 3 können wie folgt zusammengefasst werden:

- 1) Gestaffelter Neuaufbau von MPLS Router Standorten
- 2) Änderung der Topologie des Netzes
 - o Prüfen ob ein LWL Ausbau/Rückbau notwendig ist
 - Falls es zusätzlich LWL-Verbindungen braucht
 - Ist aufgrund des Füllungsgrad der Kabelrohranlage ein Ausbau möglich?

- Oder müssen bauliche Massnahmen durchgeführt werden?
 - o Geschieht unter laufendem Betrieb
 - Parallelbetrieb bestehendes KOM Netz und neues IP Netz BSA (keine Beeinflussung des laufenden Betriebs)
- 3) Ersetzen der bestehenden Access Switch nach Ende deren Lebensdauer

Die Arbeitsschritte dazu können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Einarbeitung in das Projekt und Verifikation der Grundlagendokumente
2. Erstellung des Massnahmenprojektes (1 MP für die 3 Gebietseinheiten)
3. Ausarbeitung des Beschaffungskonzeptes, Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, Durchführen der Unternehmeranfragen, Kontrolle und Auswertung der eingereichten Offerten sowie Unterstützung des BH im Vergabeverfahren und der Vertragsausarbeitung
4. Erstellen übergeordneter Ausführungsunterlagen, Fachverantwortung in der Ausführungsplanung insbesondere Überprüfung der durch die Unternehmungen erstellten Realisierungspflichtenhefte, Migrationskonzepte und weitere Unterlagen in Abstimmung mit dem Bauherr und der Bauherrenunterstützung BSA.
5. Örtliche Bauleitung
6. Vorbereitung und Leitung der Inbetriebsetzung der Anlagen inkl. Prüfung der DAW
7. Projektmanagement inkl. Kosten- und Termincontrolling während den Projektphasen
8. Koordination mit dem BH, der OBL BSA, mit allfälligen in der GE VIII, GE X und GE XI laufenden Projekte welchen eine Schnittstelle zum bestehenden Netzwerk haben, sowie mit Dritten (Kanton, Gebietseinheit, Polizei usw.).

Die zu erbringenden Leistungen «Planer und öBL BSA» betreffen die ASTRA-Phasen „Projektierung, Ausschreibung und Realisierung“. Sie stützen sich auf die Phasen 32 bis 53 gemäss SIA Ordnung 108/112

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

- 2.1.1 Die vorliegende Vertragsurkunde
- 2.1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017
- 2.1.3 Weitere Vertragsbestandteile
 - 2.1.3.1 Das Angebot des Beauftragten vom
- 2.1.4 Technische Regeln der Baukunde. Insbesondere die Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher des ASTRA (www.astra.admin.ch/Standards, Forschung, Sicherheit)

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sowie seiner Subunternehmer und Lieferanten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarungen zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrunde liegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Art. 4 Ordnung SIA 103/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»:

LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108	ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)	
	ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien		
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)
<input type="checkbox"/>	Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)
<input checked="" type="checkbox"/>	Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)
<input checked="" type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input checked="" type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/> 52 Ausführung	Bau	Massnahmenausführung
<input checked="" type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

LM SIA 112, resp. LHO SIA 102, 103, 108	ASTRA-Nomenklatur (gem. NSG/NSV)	
	ASTRA-Richtlinie "Bau der Nationalstrassen"	ASTRA-Richtlinie "Unterhalt der Nationalstrassen"
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien		
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Vorhabens / Projektdefinition, Machbarkeitsstudie	Projektstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	Auswahlverfahren	Auswahlverfahren
<input type="checkbox"/>	Generelles Projekt (GP)	Globales Erhaltungskonzept (EK)
<input type="checkbox"/>	Ausführungsprojekt (AP)	Massnahmenkonzept (MK)
<input checked="" type="checkbox"/>	Detailprojekt (DP)	Massnahmenprojekt (MP)
<input type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag

<input type="checkbox"/>	51	Ausführungsprojekt	Unterlagen für die Ausführung	Unterlagen für die Ausführung
<input type="checkbox"/>	52	Ausführung	Bau	Massnahmenausführung
<input type="checkbox"/>	53	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme, Abschluss

Weitere Teilphasen werden Schritt für Schritt durch schriftliche Anzeige des im Vertrag angegebenen Projektleiters des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

4 Vergütung

4.1 Vergütung

4.1.1 Es wird eine Vergütung mit Festpreisen vereinbart für folgende Leistungen:

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen inkl. Nebenkosten		CHF	0.00
		CHF	0.00
		CHF	0.00
		CHF	0.00
./ Rabatt	0,00 %	CHF	0.00
Zwischentotal		CHF	0.00
Zusätzliche Nebenkosten gemäss Ziffer 4.2 (2. Abschnitt)		CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto		CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.7%		CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST		CHF	0.00

Dieser Betrag wird der Teuerung gemäss Ziffer 4.3 angepasst.

Die Aufteilung der Vergütung je Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart richtet sich nach beiliegendem Rechnungsdeckblatt.

4.2 Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten betreffend Arbeitsunterlagen (wie Pläne, Fotokopien, sonstige Dokumente), Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 hievore eingerechnet.

Zusätzliche Nebenkosten für die Abgabedossiers wie Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber explizit bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

4.3 Teuerungsanpassung

Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderung infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.

4.4 Vergütung der nicht abschliessend definierten Leistungen

4.4.1 Art der nicht abschliessend definierten Leistungen:

Die aufgeführten Leistungen gelten als abschliessend definiert. Soweit sich in der Vertragsabwicklung erweist, dass Leistungen näher zu definieren sind, bestimmt der Auftraggeber diese Leistungen.

4.4.2 Vergütungsregelung:

Die Vergütung für allfällige nach Vertragsabschluss definierte Leistungen sind einvernehmlich vor Beginn der Arbeiten zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Vergütung bildet Ziffer 4.1. Ohne schriftliche Bestätigung des Auftraggebers entfällt der Anspruch auf Vergütung.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind zusammen mit dem ausgefüllten Rechnungsdeckblatt in einfacher Ausführung an die nachstehende Adresse einzureichen:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

5.2 Zahlungsfristen

Ordnungsgemäss zugestellte Rechnungen werden mit Eingang an die bezeichnete Adresse fällig. Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen seit ordnungsgemäsem Eingang der Rechnung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin	Tätigkeit
01.04.2021	Beginn der Arbeiten
01.04.2021	Start der Arbeiten; Erstellung MP (Phase 3.2)
01.09.2021	Beginn Genehmigung MP
31.10.2021	Ende der Phase 3.2 -> MP genehmigt
01.11.2021	Beginn der Phase 4.1 für die 3 Anlagen (SIG, Müls, BMA)
31.05.2022	Ende der Phase 4.1 : Vergaben

Ende der Arbeiten

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Es gilt das zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.

Frist / Termin	Tätigkeit
01.06.2022	Beginn der Arbeiten
01.07.2022	GE VIII - Start Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
31.12.2022	GE VIII - Ende Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
01.01.2023	GE VIII - Start Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
31.12.2025	GE VIII - Ende Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
01.01.2024	GE VIII - Start Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
30.06.2024	GE VIII - Ende Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
01.01.2023	GE VIII - Start Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch
30.09.2023	GE VIII - Ende Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch
01.01.2023	GE VIII - Start Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
31.12.2030	GE VIII - Ende Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
01.10.2023	GE VIII - Start Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
31.12.2030	GE VIII - Ende Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
01.10.2023	GE VIII - Start Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
31.12.2020	GE VIII - Ende Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
01.07.2023	GE X - Start Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
31.03.2024	GE X - Ende Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
01.07.2024	GE X- Start Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
31.12.2027	GE X - Ende Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
01.01.2024	GE X- Start Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
30.06.2024	GE X- Ende Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
01.04.2024	GE X- Start Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch
31.12.2024	GE X- Ende Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch
01.01.2025	GE X- Start Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
31.12.2030	GE X- Ende Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
01.07.2025	GE X- Start Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
31.12.2030	GE X- Ende Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
01.07.2025	GE X- Start Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
31.12.2030	GE X- Ende Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
01.10.2023	GE XI - Start Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
30.06.2024	GE XI - Ende Pilot IP-Netz BSA ELZ/BLZ und BSA Abschnitt
01.01.2025	GE XI- Start Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
31.12.2025	GE XI - Ende Migration Teilschritt 3.1: MPLS Aufbau
01.01.2024	GE XI- Start Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
30.06.2024	GE XI- Ende Migration Teilschritt 3.2: Kopplung MPLS mit Distribution Switch
01.07.2024	GE XI- Start Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch
31.03.2025	GE XI- Ende Pilot Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Access Switch

01.07.2025	GE XI- Start Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
31.12.2030	GE XI- Ende Migration Teilschritt 3.3: Ersatz Acces Switches
01.07.2025	GE XI- Start Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
31.12.2030	GE XI- Ende Migration Teilschritt 3.4: Migration BSA auf neue Access Switch
01.07.2025	GE XI- Start Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
31.12.2030	GE XI- Ende Migration Teilschritt 3.5: Umkonfiguration IPs
	Ende der Arbeiten

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auf der Seite Auftraggeber

Name	René Schnüriger
Firma	Bundesamt für Strassen ASTRA
Adresse	Filiale Zofingen Brühlstrasse 3 4800 Zofingen
Telefon	+41 58 482 75 44
Fax	+41 58 482 75 90
E-Mail	rene.schnueriger@astra.admin.ch

Auf der Seite Beauftragter

Name
Firma
Adresse
Telefon
Fax
E-Mail

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdetails, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern:

Pauschal für Personen-, Sach- und Folgeschäden	CHF	10'000'000.00
Sonstige Schäden:		
Bautenschäden	CHF	5'000'000.00

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

Selbstbehalt pro Schadereignis
(max. 20% der Versicherungssumme)

CHF

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Der Beauftragte versichert zudem, keine Absprachen oder andere den Wettbewerb beeinträchtigende Massnahmen zu treffen oder getroffen zu haben. Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung vorstehender Verpflichtungen hat der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10,00% der Auftragssumme exkl. MWST, mindestens aber CHF 3'000.00, höchstens jedoch CHF 100'000.00 zu entrichten.

Der Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss zudem in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus gewichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

10 Besondere Vereinbarungen

Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden:

- a. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungs-gemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.
- b. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfrist nicht ein, behält sich der Bauherr vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

11 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

12 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bern vereinbart.

14 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Der Beauftragte und der Auftraggeber haben je 1 unterzeichnetes Exemplar erhalten.

15 Unterschriften

Ort und Datum:

Bundesamt für Strassen

Unterschrift

Unterschrift

Ort und Datum:

Vorname und Name:

Funktion:

(in Blockschrift)

Beilagen

Rechnungsdeckblatt